

## **BENUTZUNGSORDNUNG**

### **für die Schulsporthalle der Verbandsgemeinde Otterbach**

#### **§ 1 Allgemeines**

- 1.1 Die Schulsporthalle steht in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Otterbach. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Verbandsgemeinde, insbesondere für die Grundschulen benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplanes für den Übungs- und Wettkampfbetrieb den Schulen und verbandsgemeindezugehörigen Sportorganisationen zur Verfügung.
- 1.2 Das Landesgesetz über die öffentlichen Förderungen von Sport und Spiel in Rheinland-Pfalz (Sportförderungsgesetz) vom 09.12.1974 findet nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung entsprechende Anwendung.

#### **§ 2 Art und Umfang der Gestattung**

- 2.1 Die Gestattung der Benutzung der Schulsporthalle ist bei der Verbandsgemeinde Otterbach zu beantragen. Sie erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Verbandsgemeindeverwaltung, in dem der Nutzungszweck und die Nutzungszeit festgelegt sind, und setzt den Abschluss eines Benutzungsvertrages voraus, in dem diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anerkannt wird.
- 2.2 Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Sporthalle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- 2.3 Für Sportübungen werden jährlich für den Winter (01.11. bis 29.02.) und den Sommer (01.03. bis 31.10.) je ein Benutzungsplan aufgestellt, der ebenfalls als Vertragsbestandteil gilt. Über die Benutzbarkeit im Einzelfall, insbesondere für Wettkämpfe und Turniere, entscheidet die Verbandsgemeinde.
- 2.4 Grundsätzlich hat der Wettkampfsport Vorrang vor dem Übungssport. Auswärtige Veranstalter haben Nachrang. Der Benutzungsvertrag für Übungssport gilt nicht für Zeiten, in denen die Halle für den Wettkampfsport ganz gleich für welchen Verein – zur Verfügung gestellt wird.
- 2.5 Die Bereitstellung der Halle ist für die bevorrechtigten Sportveranstaltungen mindestens einen Monat vor dem Termin der Wettkampfspiele bei der Verbandsgemeinde zu beantragen. Bei Durchführung einer Wettkampfrunde ist der gesamte Terminplan vorzulegen. Dabei ist auf die Möglichkeit der generellen Ausübung des Übungssports durch andere Vereine Rücksicht zu nehmen.
- 2.6 Fällt durch die Bereitstellung der Halle für den Wettkampfsport der vorgesehene Übungssport aus, wird der betroffene Verein rechtzeitig von der Verbandsgemeindeverwaltung benachrichtigt. Die damit verbundene Einschränkung bzw. Rücknahme der Benutzererlaubnis im Sinne der Nr. 2.1 kann auch mündlich bzw. fernmündlich geschehen. Damit die Benachrichtigung reibungslos erfolgen kann, sind bei der Beantragung der Hallenbenutzung der Verbandsgemeinde die Anschriften, Telefonnummern und ggf. Email-Adressen der Personen mitzuteilen, die über den Ausfall der Hallenbenutzung zu verständigen sind.

- 2.7 Bei unsachgemäßem Gebrauch der Sporthalle und der Einrichtungsgegenstände, sowie bei Nichtbeachtung der Anordnungen der zur Ausübung des Hausrechts von der Verbandsgemeinde beauftragten Personen können einzelne Benutzer oder auch Gruppen von der Benutzung der Sporthalle auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden.
- 2.8 Die Verbandsgemeinde hat das Recht, die Sporthalle aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- 2.9 Maßnahmen der Verbandsgemeinde nach Nummern 2.5 bis 2.8 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Verbandsgemeinde haftet nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

### § 3

#### Hausrecht

- 3.1 Das Hausrecht an der Sporthalle steht der Verbandsgemeinde Otterbach sowie den von ihr Beauftragten zu; den Anordnungen ist Folge zu leisten.

### § 4

#### Umfang der Benutzung – Benutzerplan –

- 4.1 Die Sporthalle steht den Sportorganisationen montags bis freitags von 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr, jedoch nicht während der Schulferien, für den Übungsbetrieb zur Verfügung.
- 4.2 Über die Benutzbarkeit im Einzelfall – insbesondere für Wettkämpfe und Turniere - entscheidet die Verbandsgemeinde.
- 4.3 Die Verbandsgemeinde stellt einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf vorrangig die Benutzung durch Schulen und alsdann durch Sportorganisationen im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird. Hierbei werden die Belange des Versehrten- und Behindertensports, des Freizeitsports und des Fremdenverkehrs angemessen berücksichtigt.
- 4.4 Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung der Verbandsgemeinde oder ihren Beauftragten rechtzeitig (das sind 2 Stunden) vor Übungsbeginn mitzuteilen. Zuwiderhandlungen werden durch den Beauftragten der Verbandsgemeinde gemeldet und mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von 10.-- € belegt.

### § 5

#### Pflichten der Benutzer

- 5.1 Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand anderer Regelungen dieser Benutzungsordnung sind, ergeben sie sich aus den folgenden Absätzen dieser Bestimmung.
- 5.2 Die Benutzer müssen die Turnhalle pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu

beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Turnhalle so gering wie möglich gehalten werden.

- 5.3 Jeder Verein, bzw. jede Organisation hat für jede Benutzergruppe der Verbandsgemeinde vor Erteilung der Benutzererlaubnis mindestens einen verantwortlichen Übungs- oder Veranstaltungsleiter zu benennen. Ohne einen der benannten Leiter ist das Betreten der Sporthalle nicht gestattet. Der Leiter hat sich vor Beginn der Übungsstunde oder Veranstaltung in einem im Regieraum ausliegenden Benutzerverzeichnis einzutragen. Er hat als letzter die Halle zu verlassen, nachdem er sich von dem ordnungsgemäßen Zustand der Halle und dem ordnungsgemäßen Aufräumen überzeugt hat.
- 5.4 Während den Veranstaltungen ist mehrmals durch Lautsprecherdurchsage darauf hinzuweisen, dass für Rettungsfahrzeuge beide Zufahrten bis zu den Eingangstüren der Halle von parkenden Fahrzeugen und sonstigen Hindernissen freizuhalten sind und das Zuwiderhandlungen geahndet werde.
- 5.5 Benutzen mehrere Vereine oder Organisationen die ganze Halle oder auch nur einen Hallenteil gemeinsam, einigen sich diese zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten auf die Bestellung eines oder mehrerer Übungs-, bzw. Veranstaltungsleiter.
- 5.6 Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung sind sofort der Verbandsgemeinde oder ihren Beauftragten zu melden.
- 5.7 Die Benutzung der Sporthalle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungs-, bzw. Wettkampfbetriebes erforderlich sind.

## § 6

### Ordnung des Sportbetriebes

- 6.1 Die Sporthalle darf nur nach Ablegung der Straßenschuhe mit für Hallensport geeigneten Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Die Turnschuhe sind erst in der Halle anzulegen. Das Betreten der Duschräume mit Schuhen ist nicht gestattet.
- 6.2 Alle Geräte und Einrichtungen der Sporthalle sowie ihre Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- 6.3 Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.
- 6.4 Matten dürfen nur getragen, bzw. mit Mattenwagen befördert werden.
- 6.5 Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
- 6.6 Benutzte Geräte einschl. des Recks sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.
- 6.7 Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleieräume benutzt werden. Der Zugang zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Übungsleiter oder den Veranstaltungsleiter.

- 6.8 Nach Abschluss der Benutzung sind die Sporthalle und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben. Sollten vor Beginn der Benutzung bereits Mängel festgestellt werden, ist dies unverzüglich der Verbandsgemeinde oder dem Beauftragten zu melden.
- 6.9 Bei Veranstaltungen – nicht bei Übungsbetrieb – besteht die Möglichkeit, in dem Foyer (Vorraum Eingangsbereich) der Schulturnhalle Getränke und Speisen (sog. Kleinspeisesortiment) unter folgenden besonderen Bedingungen auszugeben.
- 6.9.1 Zur Ausgabe von Getränken und Speisen (Kleinspeisesortiment) ist vor der Veranstaltung die Gestattung nach dem Gaststättengesetz durch die Verbandsgemeindeverwaltung einzuholen. Die dort erteilten Auflagen sind einzuhalten.
- 6.9.2 Die Ausgabe von Speisen und Getränken ist nur im Foyer oder im Freien zulässig. . Das Rauchen ist innerhalb der Schulturnhalle, den Nebenräumen einschließlich dem Foyer nicht gestattet.
- 6.9.3 Der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass in der Schulturnhalle und in den im Untergeschoss befindlichen Nebenräumen (Umkleidekabinen, Wasch- und Duschräumen, Toiletten, Geräteräumen, Regieraum und den Gängen) keine Getränke und Speisen verbraucht oder verzehrt werden. Der Getränkeausschank und der Verzehr auf der Sportfläche ist bei kulturellen Veranstaltungen nach Genehmigung durch die Verbandsgemeindeverwaltung möglich.
- 6.9.4 Der Veranstalter ist für das Aufstellen von Müllbehältern sowie für deren Entleerung und Entfernung nach der Veranstaltung verantwortlich.
- 6.9.5 Die Ausgabe von Spirituosen ist überhaupt nicht gestattet, der Verkauf, bzw. die Ausgabe von Alkohol an Jugendliche ist ebenfalls unzulässig.
- 6.9.6 Der Veranstalter hat die durch die Ausgabe von Getränken und Speisen zusätzlich entstehenden Verschmutzungen und Beschädigungen unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu beseitigen bzw. der Verbandsgemeinde oder deren Beauftragten zu melden.
- 6.9.7 Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung und die besonderen Bedingungen besteht die Möglichkeit, dass durch die Verbandsgemeindeverwaltung keine Benutzungserlaubnis mehr erteilt wird.
7. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.
8. Das Einstellen von Fahrrädern ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt.
9. Die Beheizungs- und Beleuchtungsvorschriften dürfen nur von der Hausverwaltung bedient werden.
10. Die Sicherheit der Geräte ist laufend durch den Übungsleiter zu beobachten und zu überprüfen. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt worden sind, sind diese der Hausverwaltung mitzuteilen. Sofern sich irgendwelche Bedenken wegen der Sicherheit einzelner Geräte ergeben sollten, ist Meldung an die Verbandsgemeinde zu machen, damit fachmännische Überprüfung veranlasst werden kann.

12. Die schuleigenen Bälle dürfen von den Vereinen und außerschulischen Gruppen, denen die Benutzung der Sporthalle erlaubt ist, nicht benutzt werden.
13. Der Übungsleiter hat vor Beendigung der angesetzten Benutzungszeit für das Aufräumen der Halle, bzw. für das ordnungsgemäße Unterbringen der Turngeräte in den Nebenräumen zu sorgen.
14. Fundsachen sind umgehend beim Hausmeister abzugeben.

## § 7

### Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

- 7.1 Die Sporthalle steht dem Schulsport und den verbandsgemeindeangehörigen Sportorganisationen nach Maßgabe dieser Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt wird. § 9.2 der Benutzungsordnung bleibt hiervon unberührt.
- 7.2 Unter der Kostenfreiheit nach Nr. 7.1. fallen neben der gebühren- und mietfreien Benutzung der Sporthalle und ihrer Nebenräume auch das Benutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleieräume durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten.
- 7.3 Der Bürgermeister kann im Einzelfall auch Auswärtigen, dem Sportbund angeschlossenen Sportorganisationen, den Dachverbänden der verbandsangehörigen Vereinen und Organisationen sowie insbesondere für kulturelle, soziale und kirchliche Veranstaltungen ohne Gewinnabsichten oder Veranstaltungen mit minimalem Gewinn die ganz oder teilweise kostenfreie Benutzung gestatten. § 9.2 der Benutzungsordnung bleibt hiervon unberührt.
- 7.4 Eventuell erforderlich werdende Markierungen sind von ihnen auf ihre Kosten nach vorheriger Erlaubnis der Verbandsgemeinde vorzunehmen..
- 7.5 Die Benutzung von Kleinspielgeräten wird von der kostenfreien Benutzung nicht erfasst.

### § 8 Kostenpflichtige Benutzung und Festsetzung einer Miete

- 8.1. Für Auswärtige, dem Sportbund angeschlossenen Sportorganisationen, den Dachverbänden der verbandsangehörigen Vereinen und Organisationen, kulturelle, soziale und kirchliche Veranstaltungen wird in den Fällen in denen eine kostenfrei Benutzung (§7.3) nicht gestattet ist, wird für die Benutzung ein Mietzins wie folgt erhoben
  - 8.1.1 Übungs- und Wettkampfbetrieb      pro Übungsstunde                      30,00 €
  - 8.1.2 Bei Veranstaltungen mit mehr als 6 Stunden Tagespauschale      200,00 €
  - 8.1.3 § 9.2 der Benutzungsordnung bleibt hiervon unberührt.
- 8.2 Mit der Miete sind auch die Auslagen für Heizung, Beleuchtung abgegolten. Das gilt auch für die Überlassung der Sondereinrichtungen (z.B. Tribünenanlagen, Spielzeituhrenanlage, Überlassung der Großspielgeräte usw.)

- 8.3 Bei der Berechnung der Miete gilt als Benutzungszeit der Zeitpunkt vom Betreten bis zum Verlassen der Sportstätte. Darin eingeschlossen sind auch die Zeiten für Aus- und Ankleiden einschließlich Waschen und Duschen. Angefangene Stunden werden voll berechnet.
- 8.4 Die Miete ist auf Anforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung innerhalb von 8 Tagen auf das dort angegebene Konto zu überweisen.

### **§ 9 Reinigungskosten**

- 9.1 Nach Beendigung einer Veranstaltung sind die Halle und die Nebenräume besenrein zu übergeben.
- 9.2 Die Nassreinigung der Halle und der genutzten Nebenräume wird durch Beauftragte der Verbandsgemeinde Otterbach durchgeführt. Der Veranstalter hat hierfür einen Betrag in Höhe 60.-- € an die Verbandsgemeinde Otterbach zu entrichten
- 9.3 Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern/Veranstaltern zu tragen

### **§ 10 Haftung**

- 10.1 Die Verbandsgemeinde überlässt den Benutzern die Sporthalle sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Verbandsgemeinde nicht.
- 10.2 Der Benutzer stellt die Verbandsgemeinde Otterbach von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- 10.3 Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Verbandsgemeinde Otterbach und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Verbandsgemeinde Otterbach und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- 10.4 Der Benutzer hat auf Verlangen bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung, sowie eine Versicherung für Miet-, Sach- und Obhutschäden besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- 10.5 Die Haftung der Verbandsgemeinde Otterbach als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

- 10.6 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Verbandsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
- 10.7 Mit der Inanspruchnahme der Sporthalle erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. März 2005 in Kraft.  
Gleichzeitig ist damit die Benutzungsordnung vom 01.04.1982 aufgehoben.

Otterbach, 24.02.2005



Christmann  
Bürgermeister